

**Zulassungsantrag der Autentic GmbH  
für das Fernsehspartenprogramm  
„Cinedom“**

**Aktenzeichen: KEK 718**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der Autentic GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Patrick Hörl, Grünwalder  
Weg 28 D, 52041 Oberhaching,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „Cinedom“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 08.08.2012 in der Sitzung am 12.02.2013 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Prömmel (Vorsitzende), Prof. Dr. Müller-Terpitz (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Fuchs, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Lübbert, Prof. Thaenert und Dipl.-Kfm. Wagner entschieden:

**Der von der Autentic GmbH mit Schreiben vom 27.07.2012 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Cinedom stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## **Begründung**

### **I Sachverhalt**

#### **1 Zulassungsantrag**

Mit Schreiben vom 27.07.2012 hat die Autentic GmbH bei der BLM die Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms der Kategorie Unterhaltung mit dem Namen „Cinedom“ beantragt. Die BLM hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 08.08.2012 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen hat die BLM mit Schreiben vom 27.08.2012 vorgelegt.

#### **2 Programmstruktur und -verbreitung**

**2.1** Cinedom ist ein 24-stündiges, deutschsprachiges Fernsehspartenprogramm mit Schwerpunkt auf deutschen Unterhaltungsfilmern und Kinofilmen. Das Programm richtet sich überwiegend an ein Publikum mittleren und höheren Alters. Die Programminhalte des Senders Cinedom werden über einen vertraglich geregelten Zugriff auf die ehemalige Kirch Mediathek gesichert, mit einem Repertoire an 450 deutschen und österreichischen Filmen. XXX ... Die Antragstellerin bietet gegenwärtig bereits einen gleichnamigen Video-auf-Abruf-Dienst an, über den derzeit kostenlos über das Internet Spielfilme abgerufen werden können (vgl. <http://www.cinedom.tv/>).

**2.2** Das Programm soll frei empfangbar als Web-TV über IP-Stream und die IPTV-Plattform der Deutsche Telekom AG („DTAG“) verbreitet werden.

#### **2.3 Plattform- und Vermarktungsverträge**

Vorerst ist die Verbreitung via IPTV nur über die Plattform der DTAG geplant. Es liegt noch kein abgeschlossener Verbreitungsvertrag vor. Die Vorlage von Plattformverträgen mindestens im Entwurf ist zur Vornahme einer abschließenden medienkonzentrationsrechtlichen Bewertung notwendig (vgl. KEK-Mitteilung 3/07). Die Antragstellerin hat einen Vertragsentwurf XXX ... der Telekom GmbH Deutschland („Telekom“) vorgelegt.

Mit dem Abschluss von Plattformverträgen ist möglicherweise eine Veränderung sonstiger Einflüsse im Sinne von § 29 Satz 1 RStV verbunden: „Sonstige Einflüsse“ in diesem Sinne sind insbesondere die in § 28 Abs. 2 RStV benannten vergleichbaren Einflüsse auf einen Veranstalter, u. a. vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV die Zurechnung des Programms zu Dritten begründen können. Plattformverträge über die Vermarktung von TV-Programmen können solche die Zurechnung begründenden Vereinbarungen enthalten. Daher ist die Antragstellerin verpflichtet, den Abschluss von Plattformverträgen der KEK gemäß § 29 Satz 1 RStV unverzüglich anzuzeigen und die Vereinbarung in Abschrift vorzulegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 RStV).

### 3 Antragstellerin und beteiligte Unternehmen

- 3.1** Unternehmensgegenstand der Antragstellerin ist die Produktion, der Vertrieb und der weltweite Handel mit audiovisuellen Programmen sowie die Vermarktung von Spartensendern im In- und Ausland.
- 3.2** Das Stammkapital der Antragstellerin beträgt 25.000,- Euro (HRB 175874, AG München). Ihr Geschäftsführer **Dr. Patrick Hörl** hält eine Stammeinlage zu einem Nennbetrag von 12.500,- Euro (50 %), die **Beta Film GmbH** hält eine Stammeinlage zu einem Nennbetrag von 10.000,- Euro (40 %). **Moritz Freiherr von Krudener** und **Herbert Schroder** sind jeweils mit einem Nennbetrag in Höhe von 1250,- Euro (je 5 %) am Stammkapital beteiligt (vgl. Beschluss der KEK vom 20.09.2011, Az.: KEK 674).

XXX ...

Die Antragstellerin ist als Kommanditistin mit 49 % an der SPIEGEL TV Geschichte + Wissen GmbH & Co. KG beteiligt, deren Geschäftsführer u. a. Dr. Patrick Hörl ist. An der Komplementärin – der Spiegel TV Geschichte Verwaltungs-GmbH – ist die Antragstellerin ebenfalls zu 49 % beteiligt. Die SPIEGEL TV Geschichte + Wissen GmbH & Co. KG veranstaltet die beiden Fernsehsender **SPIEGEL GESCHICHTE** (vgl. Beschluss der KEK vom 14.07.2009 i. S. SPIEGEL Geschichte, Az.: KEK 567), das über die Bezahlfernsehen-Plattform der Sky Deutschland GmbH verbreitet wird und **SPIEGEL TV WISSEN** (vgl. Beschluss der KEK i. S. Spiegel TV Wissen vom 11.04.2011, Az.: KEK 674), das über mehrere Kabelnetz- und IPTV-Plattformen in Deutschland und der Schweiz verbreitet wird. Die Antragstellerin lie-

fert für beide Programme das benötigte Programmvolumen jeweils zur Hälfte zu.

Zusätzlich bietet die Antragstellerin den Video-on-Demand-Dienst „Freestar.tv“ gegen Nutzungsentgelt auf direkter Vertragsbasis mit dem Endkunden an. Außerdem veranstaltet die Antragstellerin laut eigenen Angaben (<http://www.autentic.com/en/profile-autentic.html>) die drei Bezahlsender „Top Crime“, „Top Explore“ und „Top History“, die nur in Südafrika über die Pay-TV Plattform „Top TV“ verbreitet werden.

**3.3** Die **Beta Film GmbH** hat ein Stammkapital von 28.650,- Euro, an dem die EOS Entertainment GmbH („EOS“) laut Angaben der Antragstellerin zu 50,09 % beteiligt ist. Dabei ist sie jedoch nur mit einem Anteil in Höhe von 1.850,- Euro (6,46 %) unmittelbar an der Beta Film GmbH beteiligt. Weitere 12.500,- Euro (43,63 %) werden von der EOS Beteiligungs GmbH auf Grundlage einer Treuhandvereinbarung zugunsten der EOS gehalten. Die Tinian Filmhandels GmbH ist laut Angaben der Antragstellerin insgesamt mit 48,17 % der Anteile an der Beta Film GmbH beteiligt. Auch sie ist unmittelbar nur mit einem Anteil in Höhe von 1.300,- Euro (4,54 %) an der Beta Film GmbH beteiligt, die weiteren Anteile in Höhe von 12.500,- Euro (43,63 %) werden wiederum treuhänderisch von der EOS Beteiligungs GmbH zugunsten der Tinian Filmhandels GmbH gehalten. Die EOS Beteiligungs GmbH ist als Anteilseignerin zu insgesamt 87,26 % im Handelsregister eingetragen. Die verbleibenden Anteile zu 1,74 % befinden sich in Eigenbesitz. Alleingesellschafter der EOS sowie der EOS Beteiligungs GmbH ist Jan Mojto. Die Anteile an der Tinian Filmhandels GmbH werden zu jeweils 50 % von Catharina Mojto und Carolina Mojto gehalten. Zum Zeitpunkt der letztmaligen Überprüfung durch die KEK (Az.: KEK 674) hielt die EOS Beteiligungs GmbH 93,3 % der Anteile und Catharina und Carolina Mojto jeweils 2,4 % der Anteile an der Beta Film GmbH, die restlichen Anteile in Höhe von 1,9 % befanden sich im Eigenbesitz.

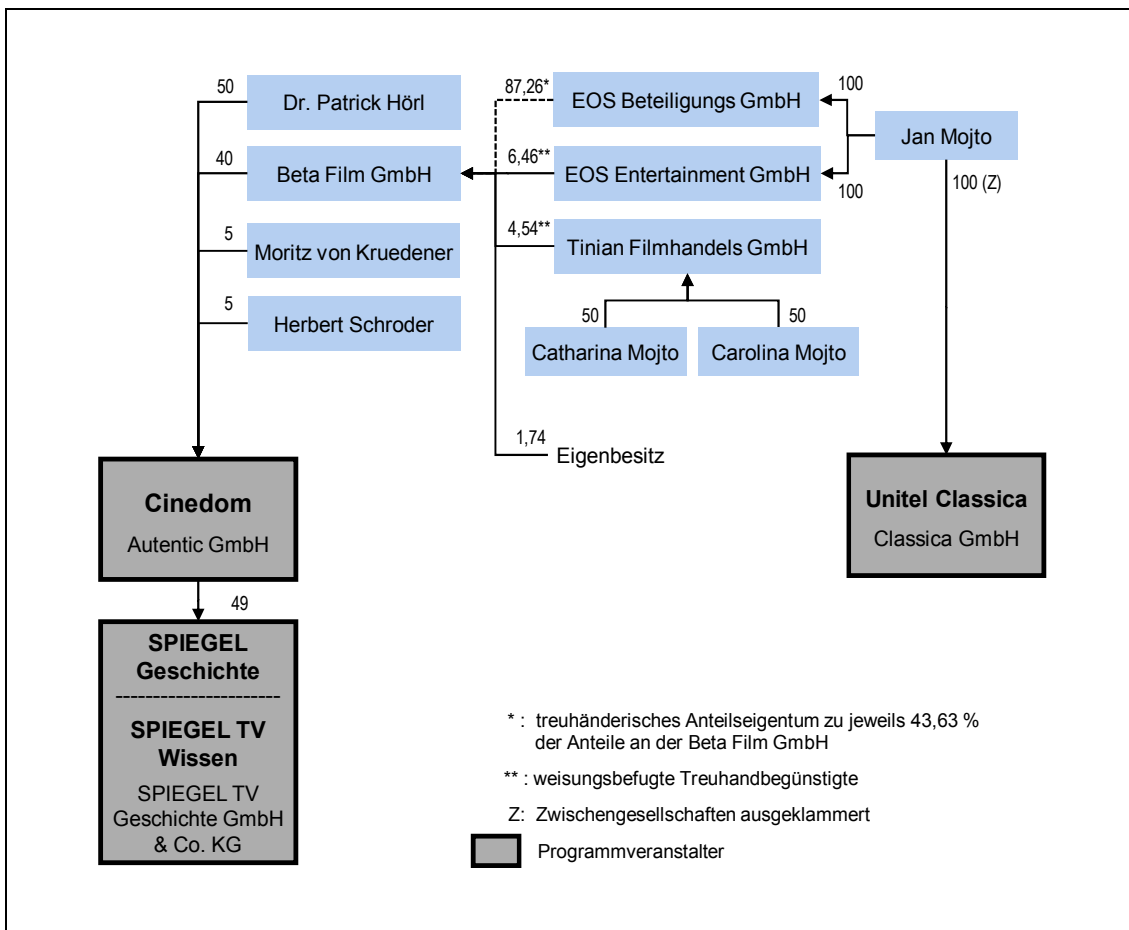
Die EOS und die Beta Film GmbH sind in den Bereichen Filmproduktion und Filmrechtehandel aktiv. Die Beta Film GmbH hält sämtliche Anteile an der Kineos GmbH, die als Verwertungsgesellschaft für die deutschsprachigen Free-TV-Rechte der KirchMedia-Bibliothek ebenfalls im Bereich des Filmrechtehandels tätig ist. Der Rechtekatalog der Kineos GmbH umfasst rund 8.000 Titel, darunter 6.500 Spielfilme (vgl. <http://www.betafilm.com/en/kineos.html>). Weitere Beteiligungen der Beta Film GmbH im Bereich der Produktion bestehen an der Rowboat Film- und Fernsehproduktion GmbH, der Wunderwerk GmbH, der Fine Time Filmproduktion GmbH, der

Dreamtool Entertainment GmbH und der Rainmark Films Two Ltd.

**Jan Mojto** hält mittelbar über die Unitel Verwaltungs GmbH, deren Alleingesellschafter er ist, sämtliche Anteile der Unitel GmbH & Co. KG, die in der Produktion und der Vermarktung von klassischer Musik tätig ist und die wiederum sämtliche Anteile an der Classica GmbH hält, der Veranstalterin des Musikprogramms Unitel Classica. Jan Mojto ist über die Beta Film GmbH auch an der Kineos GmbH beteiligt.

Weitere Medienbeteiligungen bestehen nach Angaben der Antragstellerin nicht.

**3.4** Die nachfolgende Grafik zeigt die Beteiligungsverhältnisse der Antragstellerin im Überblick:



## II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Vor der Entscheidung der

Kommission wurde der BLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

#### **1 Bestätigungsvorbehalt**

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt von der KEK beurteilt (§ 37 Abs. 1 RStV).

#### **2 Zurechnung von Programmen**

**2.1** Das Programm Cinedom wird der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV und ihren Gesellschaftern Dr. Patrick Hörl und der Beta GmbH gemäß § 28 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. RStV zugerechnet. Cinedom wird zudem der EOS Beteiligungs GmbH und Jan Mojto zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 15, 16 AktG).

**2.2** Das Programm Unitel Classica wird Jan Mojto gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV zugerechnet. Das Programm Unitel Classica wird umgekehrt auch der Antragstellerin sowie der EOS Beteiligungs GmbH und der Beta Film GmbH zugerechnet (arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2 RStV).

**2.3** Die Programme SPIEGEL Geschichte und SPIEGEL TV Wissen sind der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV und, aufgrund des Umfangs der Programmzulieferungen (s. o. unter I 3.2), gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV zuzurechnen.

#### **2.3 Keine Zurechnung zu Plattformbetreibern**

Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Bislang hat die KEK mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt und der Plattformbetreiber damit Einfluss auf das Rundfunkprogramm erhält (vgl. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss i. S. Kinowelt TV, III 2.2, und i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

Aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Vertragsentwurf mit der Telekom ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Programmentscheidungen der Veranstalterin von der Zustimmung der Plattformbetreiber abhängig werden. Die Antragstellerin bleibt hinsichtlich der Programmgestaltung frei. Folglich kommt eine Zurechnung des Programms Cinedom gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV nicht in Betracht.

### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

#### **3.1 Zuschaueranteile**

**3.1.1** Das Programm Cinedom hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile.

**3.1.2** Für die Programme SPIEGEL Geschichte, SPIEGEL TV Wissen und Unitel Classica liegen der KEK keine Daten aus der AGF/GfK-Fernsehforschung vor.

In der Referenzperiode von Juli 2011 bis Juni 2012 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, ZDFinfo, ZDFkultur, ZDFneo, 3sat, arte,

KiKA und Phoenix sowie SAT.1, ProSieben, kabel eins, 9Live (bis 09.08.2011), sixx, RTL Television, RTL II, SUPER RTL, VOX, n-tv, 13TH Street UNIVERSAL, Anixe, Channel21 Shop, COMEDY CENTRAL, Das Vierte, Disney Cinemagic, DMAX, Eurosport, N24, Nickelodeon, ServusTV Deutschland, SPORT1, Syfy UNIVERSAL, Tele 5, TNT Film, TNT Serie und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt rund 94,6 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 5,4 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (im Referenzzeitraum rund 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf die Programme **SPIEGEL Geschichte, SPIEGEL TV Wissen und Unitel Classica** nur ein Bruchteil des nicht näher ausgewiesenen TV-Restes und damit ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 3,9 %** entfällt.

### 3.2 Abschließende Feststellungen

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der Zulassung des Programms Cinedom stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Prömmel Müller-Terpitz Bauer Dörr Fuchs Gounalakis  
Hege Lübbert Thoenert Wagner